Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 18.

(Nr. 11516.) Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 7. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die bis zum 31. Dezember 1916 laufende Amtsdauer der Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und der Apothekerkammern wird bis zum 31. Dezember 1917 verlängert.

Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im November 1917 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. Juni 1916.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.
v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11517.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Gleiwitz (Stadtteil Trynnek). Vom 11. Juni 1916.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Verfahren bei den Enteignungen für das von der Stadtgemeinde Gleiwitz auszuführende, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Juni d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestattete Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Gleiwitz (Stadtteil Trynnek) stattfindet.

Berlin, den 11. Juni 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. v. Trott zu Solz. Lentze.
v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11518.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem weiteren Ausbau des neuen Handels- und Industriehafens in Königsberg i. Pr. Vom 13. Juni 1916.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei den Enteignungen für das von der Stadtgemeinde Königsberg auszuführende, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 7. Juni d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestattete Unternehmen des weiteren Ausbaues des neuen Handels- und Industriehafens stattfindet.

Berlin, den 13. Juni 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. v. Trott zu Solz. Lentze.
v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.